

Nr. 12. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1864, die Ausübung
der Jagd betreffend;

vom 9. März 1908.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1. Der § 14 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 (G.-u.-B.-Bl. S. 405 flg.) erhält folgende Fassung:

(1) Die Besitzer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke und diejenigen auf fremdem Grund und Boden Jagdberechtigten, welche nicht nach § 3 zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigt sind (§ 7), bilden in bezug auf alle die Ausübung der Jagd und die Verwendung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine Genossenschaft.

(2) Die Ausübung der Jagd unterliegt der Beschlußfassung der Genossenschaft. Die Minderheit hat sich hierbei den Beschlüssen der Mehrheit nach den Bestimmungen in § 16 zu unterwerfen.

(3) Die Jagdnutzungen sind nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Mitglieder nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der jagdbaren Grundstücke zu verteilen. Eine andere Verteilung oder Verwendung dieser Nutzungen ist nur zulässig, wenn über die Abänderung selbst, sowie über deren Dauer Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder der Jagdgenossenschaft urkundlich erwiesen ist; die Erklärung des Eigentümers oder Nutznießers eines zu dem Jagdbezirk gehörenden Grundstücks bindet den Nachfolger im Eigentum oder in der Nutznießung auf so lange, als dieser nicht selbst dem Vorstände der Jagdgenossenschaft schriftlich angezeigt hat, daß er die Erklärung seines Rechtsvorgängers nicht genehmige.

§ 2. In § 16 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 des Gesetzes werden die Worte: „und Verwendung der Jagdnutzungen“ beziehentlich „und die Verwendung der Jagdnutzungen“ gestrichen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. März 1908.



Friedrich August.

Graf von Hohenthal und Bergen.

Gebhardt.

Mr. 13. Kirchengesetz,

die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend;

vom 12. März 1908.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

§ 1. Deutschen evangelischen Kirchgemeinden außerhalb Deutschlands können von der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen Geistliche zugeordnet werden, wenn

1. die auswärtige Gemeinde eine ihren Bestand ausreichend sichernde Mitgliederzahl hat,
2. ihr ein Raum zum gemeinsamen Gottesdienste zur Verfügung steht,
3. für ihre Geistlichen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Diensteynkommen gesichert ist,
4. die Gemeinde damit einverstanden ist, daß sie von evangelisch-lutherischen Geistlichen nach der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche und, soweit tunlich, nach deren Ordnungen kirchlich versorgt wird,

und

5. die Gemeinde nicht einer anderen organisierten Kirchengemeinschaft ein- oder angegliedert ist.

§ 2. Die Zuordnung erfolgt durch das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium nach gutachtlicher Vernehmung des ständigen Ausschusses der Landessynode und mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.